

beschlossen worden sei, ergibt sich als Resultat der Berathung, daß, sollte der ständischen Aufsicht ein besserer und erfolgversprechender Einfluß zu Theil werden, eine entsprechende Abänderung des bis jetzt zu Recht bestehenden Regulativs zu veranlassen sei.

Hierauf wird die weitere Berathung vertagt, die Fortsetzung auf Morgen, Mittwoch den 22. um 9 Uhr anberaunt, und die heutige Sitzung um 5 Uhr geschlossen.

Zwölfte Plenar-Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf, am 22. October 1851.

Die Sitzung wird um halb 10 Uhr eröffnet.

Protokollführer ist der Abgeordnete von Buggenhagen.

Der Landtags-Marschall macht bekannt, daß folgende Referate zur Einsicht offen liegen.

- 1) Die Aufnahme der Cochem-Nelberger-Strasse, unter die Bezirksstrassen.
Referent: Herr von Müller.
- 2) Uebernahme einzelner Vicinal-Bege im Kreise Daun, auf dem Bezirks-Strassen-Fonds.
Referent: Herr von Müller.
- 3) Hebammen-Lehr-Anstalt zu Köln.
Referent: Herr Trütschler.
- 4) Uferbefestigung der Insel Niederwerth.
- 5) Befürwortung des Wupper-Sieg- und Marburger-Eisenbahn-Projektes.
Referent: Herr Böcker.

Das nunmehr verlesene Referat des Abgeordneten Wurzer über den Antrag, zur Errichtung einer Aufbewahrungs-Anstalt für unheilbare Irren, in den Regierungsbezirken Köln und Aachen, auf deren Kosten erhält die Genehmigung, und wird dem königlichen Ober-Präsidium eingereicht.

Alsdann wird zur Tagesordnung, nämlich „Fortsetzung des Referats, die Irrenanstalt zu Siegburg betreffend“, geschritten. Referent Herr Hunzinger trägt den Bericht einer außerordentlichen ständischen Commission aus dem Jahre 1837 vor, woraus die geringe Einwirkung, welche derselben auf die Angelegenheiten jener Anstalt, bei ihrer extraordinären Mission eingeräumt worden war, hervorgeht, und wiederholt bei dieser Gelegenheit den Antrag des Ausschusses, „daß in Zukunft den ständischen Commissionen ein kräftiger Einfluß gesichert werde.“

Die zu diesem Ende bereits in der Sitzung vom 26. März 1845 vom 8. rheinischen Landtage, in Vorschlag gebrachten Abänderung des Regulativs vom 12. November 1827, welche diesem Protokolle beiliegt, bisher aber noch nicht zu Rechte besteht, wurde als das geeignete Mittel zur Erreichung der ange deuteten Absicht anerkannt, und in diesem Sinne legte der Referent der Versammlung folgende Fragen vor:

- 1) Soll die Abänderung des Regulativs vom 12. November 1827, wie solche von den Provinzialständen in der Sitzung vom 26. März 1845 in Vorschlag gebracht worden ist, beantragt werden?
- 2) Soll falls jene Proposition von der Staats-Regierung nicht genehmigt wird, §. 2 des Regulativs dahin geändert werden, „daß anstatt der bisherigen zwei, für die Folge drei Mitglieder von der Provinzial-Vertretung der Verwaltungs-Commission beigegeben werden?“ Beide Fragen wurden bejahet. Die Diskussion verbreitet sich nun über das im allgemeinen, als zu hoch anerkannte Ausgabe-Budget, kann indessen aber nur allgemeine Rügen, welche durch den Vergleich dieser Anstalt mit gleichartigen, und aus einigen, grell in die Augen fallenden hohen Ausgabe-Positionen hervorgehen, aussprechen, indem die Versammlung sich nicht in der Lage befindet, die zur genauesten Beurtheilung eines so umfangreichen Instituts erforderliche Einsicht, an Ort und Stelle haben zu können.

Die fernere Frage des Ausschusses ob das „Etat-Project pro 1852 zu genehmigen sei,“ wurde verneint, nachdem einige Mitglieder sich für die Hervorhebung und Motivirung der einzelnen Ausstellungen, gegen denselben ausgesprochen hatten.

Die Ansicht der Majorität indessen, daß nur eine Special-Commission sich durch örtliche genaue Anschauung die erforderliche Kenntniß verschaffen könne, um sowohl begründete Verbesserungs-Vorschläge zu machen, als auch den Etat zu beurtheilen, respective herabzusetzen, führte zu folgenden drei Vorschlägen:

- 1) Der Etat der Irrenheil-Anstalt zu Siegburg für das Jahr 1852, und folgende, wird von der Provinzial-Vertretung provisorisch genehmigt, unter der ausdrücklichen Festsetzung, daß die Verwaltungs-Commission, eventuel, diejenige Commission, welche aus der veränderten Bestimmung des Regulativs hervorgeht, mit der Befugniß auszurüsten, den Ausgabe-Etat nach Gutbefinden zu reduciren.
- 2) Da dem Landtage die Mittel zur richtigen Beurtheilung der einzelnen Positionen des Etats, welche zu hoch gegriffen sind, abgehen, die Ueberzeugung des zu hohen Etats im Allgemeinen aber feststeht, so scheint es rätlich, an der Hauptsumme einen angemessenen Abzug von etwa 8000 Rthlr. (nachdem im ganzen Jahre circa 33,000 Rthlr., incl. der Pensionäre ausgereicht haben) in runder Summe zu votiren, und die Vertheilung dieses Abzuges auf die einzelnen Positionen, resp. die Einführung der erforderlichen Ersparnisse der Commission und der königlichen Regierung, unter Mitwirkung der Direction, zu überlassen; im Falle aber das Regulativ geändert wird, der Commission die Erhöhung des Etats zu überlassen, bis zur Summe von 38,000 Rthlr.
- 3) Den Etat, mit Hinweisung auf die einzelnen, am meisten das Bedürfniß überschreitenden Positionen, durch die ge-

genwärtige Provinzial-Vektretung herunterzusetzen, und eine Ueberschreitung der so festgesetzten Anträge von der Genehmigung der Commission, und in Folge des veränderten Regulativs, des Oberpräsidenten abhängig zu machen.

Nach einigen Erörterungen, wird bei der Abstimmung der Vorschlag ad 1 angenommen, wodurch die weitere Abstimmung über den 2. und 3. Vorschlag wegfällt, der Wunsch der rechtzeitigen Ausführung desselben ausgesprochen, und damit die Verhandlung über die Siegburger Irrenheil-Anstalt geschlossen.

Die Sitzung wird, nach einer Pause, um halb 1 Uhr wiederum eröffnet.

Der Vice-Marschall, Herr Stupp führt den Vorsitz.

Den Gegenstand der Verhandlung bildet das Referat des 6. Ausschusses über die „Rheinische Provinzial-Feuer-Societät“, über diese Angelegenheit werden verschiedene Stücke zum Vortrag kommen:

Nämlich:

1) Das Rechnungswesen.

Der Abgeordnete Beememanns referirt, daß eine genaue Revision der umfangreichen Rechnungen der Jahre 1844—1850 unmöglich gewesen, außerdem auch für überflüssig erachtet sei, da dieselben bereits der sorgfältigsten Revision und Superrevision der Behörden unterlegen hätten.

Der Ausschuss habe sich deshalb lediglich darauf beschränkt, zu untersuchen, ob die in den Revisions-Verhandlungen gegen die Rechnungslage gemachten Aussetzungen ihre Erledigung gefunden hätten, wobei gleichzeitig die Hauptresultate aus dem Rechnungswesen zur Erwägung gezogen wurden.

Es ergab sich dabei Folgendes:

1) pro 1844. Die Notaten gegen diese Rechnung sind erledigt.

pro 1845, ebenso.

pro 1846, war zu bemerken, daß der Rendant in debite die Summe von 110 Rthlr. zu viel als Brand-Entschädigung gezahlt habe; die Wiedereinzahlung war verfügt. Anstatt Rückzahlung zu leisten, hat der Betreffende versicherte Hypothek gestellt. Ob indessen bisher Zinsenzahlung erfolgte, ist nicht ersichtlich.

pro 1847, findet sich nichts zu bemerken.

pro 1848, sind die Notaten erledigt.

pro 1849, ebenso.

pro 1850, steht der Festsetzung der Rechnung nichts entgegen — mit Vorbehalt der noch zu erledigenden Notaten.

Im Allgemeinen stellte sich heraus, daß seit dem Jahre 1845 die Vorschüsse stets im Zunehmen begriffen gewesen, und es erst im Jahre 1850 gelungen sei, das Defizit von 317,276 Rthlr. 16 Sgr. 4 Pf. auf den Betrag von 252,055 Rthlr. 2 Sgr. 3 Pf. zu ermäßigen.

Dieses beträchtliche Defizit sei vorzüglich durch die außergewöhnliche hohe Brandentschädigungs-Summe, welche sich im Jahre 1849 allein auf 323,693 Rthlr. 18 Sgr. 3 Pf. belief, und so beinahe die Summe des ganzen Jahres-Beitrages erreichte, entstanden.

An Kosten der Direction, für Diäten, Reisekosten, Remuneration des Hülfspersonals, Bureau-Bedürfnisse u. c. Remuneration der Regierungs-Haupt-Kassen, fanden Etats-Ueberschreitungen statt. Der Ausschuss trägt daher darauf an:

1) der Direction die möglichste Vermeidung der Ueberschreitung des Etats und Beschränkung auf Abhülfe der dringendsten Bedürfnisse anzuempfehlen.

Die Discussion über diesen Gegenstand wird eröffnet.

Der Feuer-Societäts-Director weist nach, daß die vielen Brandschäden vorzüglich des Jahres 1848 und 1849 viele Reisen und deshalb auch notwendiger Weise eine Ueberschreitung des auf 600 Thlr. normirten Betrages für Diäten und Reisekosten herbeigeführt hätten, weshalb auch das königliche Ministerium in richtiger Anerkennung der Sachlage extraordinair 5000 Thlr. bewilligt habe.

Referent erkennt die Richtigkeit dieser Angaben vollkommen, der Ausschuss hat auch nur, ganz im allgemeinen Sparsamkeit anempfehlen zu müssen geglaubt.

Der Director weist ferner auf die hohen Prozente der Privat-Versicherungs-Gesellschaften hin, und daß deren weit höhere Ausgaben mit den weit größeren Vortheilen derselben in wichtigem Verhältnisse ständen, während in der Provinzial-Anstalt in vielen Positionen, z. B. in der Bewilligung von nur 600 Thaler, als Prämie beim Löschen von Bränden, eine höchst nachtheilige Sparsamkeit vorwalte, welche am allerwenigsten noch vermehrt werden dürfe.

Nachdem noch einige Redner über diesen Gegenstand das Wort genommen, wurde der Antrag 1. des Ausschusses von der Versammlung verworfen.

2) Ueber die Rechnungen der Societäts-Kasse pro 1844—1850 und für letztere vorbehaltlich der Erledigung der, in dem decidirten Notaten-Protokolle des königlichen Ober-Präsidenten sub 1 bis inclusive 19 gemachten Erinnerungen und der nicht stattfindenden wirklichen Veranschlagung des, in Restausgabe gestellten zu erstattenden Darlehens von dem Schaafhauser'schen Bankvereine, mit 97,802 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf. nach §. 103 des Reglements vom 5. Januar 1836 die definitive Decharge zu erteilen. — Wird angenommen.

3) Daß in den künftigen Rechnungen die etwa zu erirenden Anleihen, nicht bloß in Ausgabereif zur Erstattung, sondern auch in Einnahme aufzuführen sind, damit der Abschluß der Rechnung das wirkliche Resultat des Zustandes der Feuer-Societäts-Kasse nachweise, was nach dem, in den Rechnungen pro 1847 bis incl. 1850 beobachteten entgegengesetzten Verfahren, nicht der Fall gewesen ist; dieses Verfahren hatte die Folge, daß die von dem königlichen Ober-Präsidenten am 19. September d. J. durch die Amtsblätter bekannt gemachten Rechnungs-Abschlüsse, mit den wirklichen Rechnungs-Resultaten nicht übereinstimmten, und die deshalb zur unrichtigen Höhe angegebene Defizit-Summe wenig, geeignet sein konnte, das Vertrauen zu der Societät zu heben.

Ein Abgeordneter glaubt die Veröffentlichung der jetzigen Decharge, erfülle den Zweck des Antrages. Der Director verspricht dieselbe zu bewirken, womit die Versammlung sich einverstanden erklärt.

II. Verwaltungsbericht.

Referent, der Abgeordnete von Cynern, verfolgt bei seinem Vortrage die Reihenfolge in der die Direction ihre Vorschläge in dem Verwaltungs-Berichte niedergelegt hat und findet sich vorab demgemäÙ folgendes zu bemerken:

1) Bei allgemeiner Prüfung der 13 tabellarischen Uebersichten ad Tabelle IX., daß, obgleich in den Jahren 1846, 1847 und 1848 ein Zuschlag von $\frac{1}{2}$ hat beigegeben werden müssen, dennoch von Ende 1845 bis Ende 1848 sich ein erhebliches Defizit ansammeln konnte, daß in steigender Weise dies auch 1849 statt fand, und einen für die Hälfte erhöhten Zuschlag nöthig machte, vermöge dessen eine Verminderung des Defizits eintrat. Deshalb müsse nothwendig in geeigneter Weise, auf allmähliche Ausbringung des Defizits Bedacht genommen werden.

Es trete daher sowohl das Bedürfnis mehr angemessener Prämien, als auch die Unzulänglichkeit des bisherigen Beitrags klar hervor, weshalb der Ausschuss beantragt:

I. Der ordentliche Beitrag müsse erhöht werden: dabei sei indessen als leitend, in Betracht zu ziehen:

- 1) das richtige Maaß und der Umfang dieser Erhöhung.
- 2) die Höhe des erwähnten Defizits.
- 3) der nach §. 35 des Reglements anzuzammelnde eiserne Bestand von 150,000 Thlr.
- 4) die Concurrenz der Privatgesellschaften

und dürfte die Erhöhung des Beitrages um die Hälfte am angemessensten sein; die Discussion über diesen Antrag führte zu Erörterungen über die Klasseneintheilung und überhaupt das bis jetzt verfolgte System.

Die Meinungen scheiden sich dabei in zwei Richtungen, je nachdem diese Anstalt als eine rein merkantile, oder eine vom staatlichen Standpunkte aus, philanthropische Zwecke verfolgende, angesehen wurde.

Vom ersteren Standpunkte aus wurde eine richtige Verhältnismäßigkeit zwischen der Abgabe von den Häusern der besten Beschaffenheit, und der den schlechten feuergefährlichen Hütten auferlegten Abgaben vermifst, und eine strengere Sontierung der Klassen durch höhere Besteuerung nach unten und ermäßigte nach oben zu bewerkstelligen, vorgeschlagen. Es beständen bereits auch Anstalten der Art, wo die feuergefährlichen Hütten zum Nutzen der Gesellschaft, durch die progressiv nach unten steigende Steuer in großer Anzahl zum Austritte aus der Versicherung veranlaßt worden seien. Wenn sie versichert blieben, so könne ihnen nach einem gewissen Maaßstabe aus den Ueberschüssen der Gesellschaft leicht eine Prämie bewilligt werden. Die Gesellschaft würde dennoch auf diese Weise floriren.

Die Anhänger des bisher beobachteten Prinzips, stellten die Mangelhaftigkeit mancher bisherigen Einrichtungen nicht in Abrede, glaubten indessen, daß die Provinzial-Anstalt bei der beabsichtigten Aenderung der Klassenmerkmale füglich bestehen könne, ohne sich von den vorwiegend leitenden philanthropischen Grundsätzen loszusagen zu müssen.

Es wurde zur Abstimmung geschritten und die Anträge des Ausschusses ad I. „soll der ordentliche Beitrag erhöht werden?“

ad II. Daß die in den Jahren 1850 und 1851 erhobenen Versicherungs-Beiträge (welche nur $\frac{3}{4}$ der ursprünglichen im Reglement festgestellten ordentlichen Beitragessätze ausmachen) fortan in einem Betrage zusammengefaßt, als ordentlicher Beitrag erhoben werden mögen, und zwar so lange, bis jedes Defizit gedeckt und der eiserne Bestand zum Belaufe von 150,000 Thlr. angesammelt ist.“ — Beide angenommen.

Der Vortrag verbreitet sich nun über die Abänderung des §. 30 des Reglements, und bestimmt, daß die von der Direction vorgeschlagene „Erhebung des Tarifs und Aenderung der Klassenmerkmale geeignet erscheine.“

Demnächst wird:

III. Die mit den Abänderungen des Ausschusses versehene neue Bezeichnung der Klassenmerkmale, welche nur un erheblich von den Vorschlägen des Feuer-Societäts-Directors abweicht, der Versammlung zur Genehmigung vorgelegt, und angenommen.

Referent geht alsdann zu der, in dem Verwaltungsberichte S. 38 vorgeschlagenen Erweiterung des Schlusssatzes des §. 30, über welchen der Ausschuss nicht nur in folgender Fassung billigt.“

IV. Jede dieser Klassen zerfällt aber noch in zwei Unterabtheilungen, A. und B. und tritt die Abtheilung B. dann ein, wenn eine über das gewöhnliche Maaß reichende Feuergefährlichkeit, entweder durch die Lage oder Benutzung eines Gebäudes, oder dessen innerer und äußerlicher baulicher Beschaffenheit, nach dem Ermessen der Societäts-Direction erkennbar ist, sondern auch den Zusatz annimmt.

V. Auch kann ausnahmsweise bei Versicherung von Gebäuden, welche durch innere Bauart und Benutzungsweise eine außergewöhnlich geringe Feuer-Gefahr darbieten, der ordentliche Beitrag bis zu dem der nächst vorhergehenden Klasse, durch Rabatt-Bewilligung ermäßigt werden; wenn auf den Antrag des Versicherten, und nach Anhörung der Direction, der Verwaltungs-Ausschuss solches genehmigt.

Nach Entwicklung der Motiven, wurde die Fassung des Ausschusses mit dem angegebenen Zusatz von der Versammlung genehmigt.

Um bei Beurtheilung solcher Ausnahme-Fälle, eine bedenkliche Willkür in der Klassen-Eintheilung abzuwenden, mußte sich die Bestimmung einzuholender Genehmigung des Verwaltungs-Ausschusses, einer ganz besonderen Berücksichtigung empfehlen. Auch wurde bei dieser Gelegenheit auf die Nothwendigkeit hingewiesen, neben dem ständischen Gesamt-Ausschusse, nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1842, Gesetz-Sammlung Pag. 238—241, §. 9, und der neuen Provinzial-Ordnung, besondere Ausschüsse zu erwählen, da dem Bedürfnisse, welcher Erledigung dringender Gegenstände, die nicht auf dem gewöhnlichen Wege ständischer Beschlüsse entsprochen werden könne, sondern zur Aufrechthaltung des Instituts der mächtigen Rivalität der Privat-Vereine gegenüber, eine rasche und lebendige innere Wirksamkeit mehr als je gefördert werden müsse, die ständische Einwirkung also für dringliche Fälle anders, als bisher zu ordnen sei.

Auch ist dem Ausschusse, bei Berathung der Bestimmung, Seite 39 des Verwaltungsberichtes, auf Beschwerden ge-

gen die Klassen-Anwendung, der Mangel eines permanenten, der Direction zur Seite stehenden Ausschusses, recht deutlich geworden.

VI. Der §. 32 würde also, mit Rücksicht auf das zu bildende Organ lauten:

„Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung der Provinzial-Direction zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden, will er sich aber derselben nicht unterwerfen, so steht ihm der Weg des Recurses an den Verwaltungs-Ausschuß zu.“

Im §. 33 fallen diesem gemäß, die Worte, „oder resp. schiedsrichterlichen Verfahrens,“ aus.

Die Veränderungen dieser §§. werden von der Versammlung genehmigt.

Die nun erhobene Frage lautet:

VII. ob von der Provinzial-Berretung ein Verwaltungs-Ausschuß für die Feuer-Versicherungs-Societät aus ihrer Mitte gewählt werden soll, und zwar in der Zahl von 4 Mitgliedern, resp. Stellvertreter, deren Hälfte jedesmal anwesend sein müßte, und welchem die Befugniß einzuräumen wäre, unter dem Vorsitze des Königlichen Oberpräsidenten der Rheinprovinz, auf den Vortrag des Societäts Directors nöthig befundenen Beschlüsse der oben erwähnten Art zu fassen oder die ihm nach dem Reglement sonst zustehenden Befugnisse auszuüben, worüber eine besondere Geschäfts-Anleitung das Weitere zu bestimmen haben würde?

und fand die Genehmigung des Plenums, unter Hinzufügung des Passus:

„Es sollen die Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses nur aus Versicherten der Societät bestehen.“

Betreffs des Seite 39 behandelten §. 8 des Reglements, ist Ausschuß einverstanden, daß die Versicherung von Pulvermühlen und Pulvermagazinen dem Interesse der Societät durchaus widerstreiten, und deshalb durch jedes erlaubte Mittel zu umgehen sei. Die Tuchfabriken anlangend, war die Ansicht vorherrschend, daß selbige nur dann der Kategorie des §. 8 zuzufallen brauchten, wo Spinnereien oder Trocknungs-Anstalten in denselben sich befänden, ebenso seien auch alle Gebäude mit Trocknungs-Anstalten diesem §. zu subsummiren, wie auch

Brenn- und Brauereien,

Malzdarren,

Distillir-Gebäude,

Laboratorien,

(mit Streichung der proponirten Worte der „Apotheker“)

Loh- und Windmühlen, ferner

Delmühlen und

Flachs-spinnereien;

die Bezeichnung, Dampfmaschinen, aber in Dampfessel umzuwandeln.

Der Vorschlag wird angenommen, mit Hinzufügung der Steinöl-Fabriken.

Bei der auf Seite 40—41 abgedruckten Instruction über Anwendung der Klasse, resp. Unterabtheilung B. fand sich nichts zu erinnern.

Der Vorschlag des Directors zu §. 14 des Reglements (Seite 24), die Anmeldung von Hypothekenschulden betreffend, wird angenommen.

Ebenso §. 15 der Fassung des Ausschusses.

§. 26 h. wird angenommen mit Wegstreichung der Worte: „Gleichviel bei welcher Gesellschaft sie genommen ist.“

§§. 15, 91, 92, 93 werden genehmigt.

§. 47. Angenommen unter Abänderung des Schlusssatzes in der vorgeschlagenen Weise.

§. 54. Nach dem Vorschlage des Referats genehmigt.

Desgleichen auch die §§. 40, 41, 42 und 55.

§. 56. Dagegen, welcher sich auf die nicht mehr in Betracht kommende Art der Total-Schäden bezieht, muß wegsfallen.

Bei der Discussion war geltend gemacht worden, daß eine Abschätzung des vorhanden gewesenen Wertes nach dem Brande nicht wohl möglich sei, welcher Einwand indessen sich nach dem Urtheile der Direction in der Praxis nicht verwirkliche, da der Taxation jedesmal ein hinreichender Anhaltspunkt in der vorhandenen genauen Beschreibung der Gebäude gegeben sei; auch die Privatgesellschaften in gleicher Weise, zu Werke gingen. Ueberdies müsse bei der zunehmenden Anzahl von Bränden, durch derartige Bestimmungen darauf hingewirkt werden, daß der Brand immerhin nicht als ein Glücksfall betrachtet werden könne.

Die Sitzung wird geschlossen. Die nächste auf Morgen früh um 10 Uhr anberaunt.

U n t e r

zum 12. Plenar-Sitzungs-Protokoll
vom 22. October 1851.

Regulativ vom 26. März 1843.

§. 1 bleibt wie unterm 12. November 1827 bestimmt.

§. 2 dahin geändert, daß es heißt: Unter demselben führt eine gemischte Commission die allgemeine Leitung. Die Commission besteht aus zwei, von dem Landtage alle zwei Jahre neu zu ernennenden Abgeordneten der Rheinischen Provinzial-Stände, und aus einem durch das Ober-Präsidium zu ernennenden Staatsbeamten, welcher den Vorsitz führt; ferner aus einem ebenfalls durch das Oberpräsidium zu ernennenden Medizinalrath, welcher den Conferenzen der Commission beivohnt, und nur eine beratende, und keine entscheidende Stimme hat.

§. 3 unverändert bei behalten.

§. 4 soll laut Beschluß der Stände ganz wegsfallen.